

Kopieren im Netz wird eingebremst

Seit dem 1. Oktober ist das neue Urheberrecht in Kraft. Ist Streaming jetzt illegal? Und wann bleiben Privatkopien straffrei?

STEPHAN KLIEMSTEIN

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung, der Schnelligkeit des Internets sowie der technischen Entwicklungen sah sich der Gesetzgeber in der Pflicht, das Urheberrecht zu reformieren. Das Vervielfältigen und Verbreiten von urheberrechtlich geschützten Werken ist heute im Netz mit nur wenigen Klicks möglich. Seit dem 1. Oktober gelten nun auch strengere Voraussetzungen, was das Kopieren für private Zwecke betrifft.

1. Wann sind Privatkopien verboten?

Kopien für den privaten Gebrauch sind unzulässig, wenn dafür eine „offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage“ verwendet wird. Damit hat der Gesetzgeber eine jahrzehntelange Diskussion beendet. An die rechtliche Qualität der Herkunft einer Vorlage stellt das Gesetz bisher keine Anforderungen. Mangels gesicherter Judikatur herrschte Unklarheit darüber, ob eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch auch von einer nicht rechtmäßig hergestellten Kopiervorlage („rübe Quelle“) erlaubt ist oder nicht.

Die Rechtsmeinungen gingen in der Vergangenheit auseinander, auch wenn nur eine Minderheit

meinte: Die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch sei selbst dann zulässig, wenn die Kopie aus einer illegalen Quelle stammt. Durch die Gesetzesänderung steht jetzt fest: Solche Privatkopien sind künftig verboten.

2. Welche Auswirkungen haben Rechtsverstoße?

Der Download urheberrechtlich geschützter Werke von nicht lizenzierten Plattformen ist ab sofort illegal, wenn er ohne die Zustimmung des Urhebers geschieht. Wer auf diese Weise in fremde Rechte eingreift, haftet nicht nur, er macht sich unter Umständen sogar strafbar. Mit der Novellierung orientiert sich der heimische Gesetzgeber jetzt an der deutschen Rechtslage. Auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) legte sich darauf fest, dass nationales Recht zwischen recht- und unrechtmäßigen Quellen für Privatkopien zu unterscheiden hat.

Praktische Bedeutung hat die neue Regelung besonders für Sharehoster wie Netload oder Mega-Speicherplattformen, die sich

auch prima dazu nutzen lassen, um illegal Inhalte zu verbreiten. Mit dem Freibrief der Privatkopie konnten Nutzer über diese Dienste urheberrechtlich geschütztes Material (Filme, Bücher und Musik) bisher relativ unbehelligt herunterladen. Rechtliche Konsequenzen waren kaum zu befürchten, weil die Bestimmung im Gesetz schwammig war und unterschiedlich ausgelegt werden konnte.

In der Vergangenheit gerieten daher überwiegend Uploader ins Visier der Rechteinhaber, also Nutzer, die illegal erlangte Kopien ins Netz stellen. Nun begründet auch der Download illegaler Kopien Unterlassungs- und Schadenersatzforderungen. Daher ist mit vermehrten Abmahnungen zu rechnen.

Schon immer problematisch waren Downloads bei P2P-Tauschbörsen wie eMule.

Deren Anwender haben nicht nur Werke heruntergeladen, sondern diese gleichzeitig auch anderen Teilnehmern zur Verfügung gestellt, was ausschließlich dem Urheber beziehungsweise Nutzungsberechtigten vorbehalten ist.

3. Wann ist die Privatkopie erlaubt?

Erlaubt sind Kopien von Werken, die rechtmäßig erworben wurden. Dies setzt voraus, dass die Vervielfältigung des Inhalts einer Datei, CD oder einer DVD für private, also nicht kommerzielle, Zwecke angefertigt wird. Zudem darf die Privatkopie nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Ein Upload im Internet ist daher nicht zulässig. Untersagt ist es auch, bei der Vervielfältigung Kopierschutzmaßnahmen zu umgehen. Allerdings haben die meisten Produkte der Unterhaltungsindustrie bereits einen Kopierschutz. Von der Privatkopie ausdrücklich ausgenommen sind weiters Computerprogramme, außer es handelt sich dabei um Sicherungskopien, die für die Benutzung des Computerprogramms notwendig sind.

4. Wie ist die Rechtslage beim Streaming?

Beim Streaming müssen Sie eine Datei, also zum Beispiel ein Lied, einen Film oder ein Video, nicht herunterladen. Anders als beim

Download werden dabei Daten im Browser-Cache nur kurzfristig zwischengespeichert, gemeint ist eine flüchtige Kopie im Arbeitsspeicher. Ob Streaming erlaubt ist oder nicht, wird von Juristen unterschiedlich beurteilt. Eine gesicherte Rechtsprechung gibt es bisher nicht. Auch die neue Rechtslage schafft keine absolute Klarheit. Nur bei offensichtlich illegalen Quellen wie kkiste.to oder movie4k.to scheidet eine Privatkopie aus. Erste Entscheidungen auf EU-Ebene deuten darauf hin: Streaming bewirkt keine Vervielfältigung im Sinne der urheberrechtlichen Bestimmungen.

Unproblematisch ist es, Musik oder Filme über Portale zu beziehen, die über entsprechende Lizenzrechte verfügen. Dazu zählen beispielsweise der iTunes Store von Apple oder verschiedene Amazon-Dienste. Inzwischen gibt es zahlreiche Plattformen, bei denen urheberrechtlich geschützte Werke legal heruntergeladen werden können, allerdings meist gegen Entgelt. Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt bei der Zumtobel Kronberger Rechtsanwälte OG in Salzburg.



BILD: SNTOMASZ ZAIDA - FOTOGIA

RECHT IN KÜRZE

Dienstauto: Kein Abzug vom Lohn erlaubt

Ein Außendienstmitarbeiter bezog das Mindestentgelt nach dem Kollektivvertrag für Handelsangestellte. Für seine Reisestätigkeit erhielt er von der Firma ein Firmenfahrzeug, das er auch privat nutzen konnte. Im Dienstvertrag war vereinbart, dass dieses Auto ein „geldwerter Vorteil“ sei, es gab einen Abzug vom Kollektivvertraglichen Entgelt.

Als das Dienstverhältnis endete, berief sich der Arbeitnehmer auf die Unwirksamkeit dieser Vereinbarung. Er klagte die Differenz zum Lohn ein, der ihm durch den Kollektivvertrag zugestanden wäre.

Das Urteil der Gerichte war klar: Alle Instanzen gaben der Klage statt. Das kollektivvertragliche Entgelt sei ein Mindestbezug, der die Existenz absichern soll. Dieses Mindestentgelt müsse ihm daher zur Gänze zu seiner freien Verfügung bleiben. Das Anrechnungsverbot für Naturalleistungen auf den Mindestlohn darf nur dann durchbrochen werden, wenn sie der Kollektivvertrag selbst vorsieht und dadurch der sozialpolitische Zweck der Existenzsicherung garantiert bleibt. Eine solche Anrechnung sieht der Kollektivvertrag für Handelsangestellte nicht vor.



Justitia stellte klar: Man könne sich von einem Dienstwagen nicht ernähren. BILD: SHOWNOW/OKA

Man könne sich von einem Dienstwagen weder ernähren noch darin wohnen, betonten die Richter. Das heißt: Der Arbeitgeber kann den kollektivvertraglich vereinbarten Lohn nicht kürzen, auch wenn die Sachbezüge in seinen Augen noch so günstig sein mögen. **Martin Kind**

Wann ein Testament problematisch ist

Letztwillige Verfügungen, die aus eigenen- und fremdhändigen Elementen bestehen, erweisen sich in der Praxis häufig als problematisch. So wie in einem Fall, den der Oberste Gerichtshof (OGH) jetzt zu beurteilen hatte. Zu Lebzeiten unterfertigte die Erblasserin eine Liste mit Vermögensgegenständen, bei der sie einzelne Gegenstände mit „ja“ oder „nein“ gekennzeichnet hatte. Handschriftlich hat sie danach die Worte „Von meinem Besitz“ sowie den Namen desjenigen vermerkt, der die Gegenstände nach ihrem Ableben erhalten sollte.

Der Erbe, der angeführt war, forderte nach dem Tod der Erblasserin die auf der Liste gekennzeichneten Vermögensgegenstände von den anderen Erben. Das Verfahren ging durch alle Instanzen. Das Höchstgericht stellte fest: Testamente oder Vermächnisse, die „eigen- und fremdhändige“ Elemente aufweisen, sind nur dann gültig, wenn der vom Erblasser handschriftlich verfasste Teil für sich genommen einen Sinn ergibt. Jene Passagen, die nicht eigenhändig verfasst wurden, können lediglich zur Auslegung herangezogen werden. Nach Ansicht der



Bei Erbrechtsstreitigkeiten ist wichtig, dass aus dem Testament ein klarer Wille hervorgeht. BILD: SHOWNOW/OKA

Höchstrichter handelte es sich bei der gegenständlichen Liste nicht um eine formgültige eigenhändige Verfügung. Begründung: Aus dem eigenhändig verfassten Teil allein – bereits mangels Anführung konkreter Sachen – könne kein Vermächtnis abgeleitet werden. **Klie**

Recht verständlich

Aushebung:

Polizisten heben Drogenlabore aus, Kanzleikräfte Akten. Aushebung bezeichnet nämlich auch einen behördlichen Vorgang, bei dem bereits abgelegte Akten aus dunklen Kellerarchiven wieder ans Tageslicht geholt werden. Mit der zunehmenden Digitalisierung könnte der Begriff aber schon bald aus dem Behördenwortschatz verschwinden.

Fahrriss:

Laut Duden handelt es sich dabei um „bewegliches Vermögen“, um „fahrende Habe“. Nicht schlu daraus geworden? Noch ein Versuch: Als Fahrriss werden im Sachenrecht alle Gegenstände bezeichnet, die nicht zu den unbeweglichen Sachen, wie Immobilien, gezählt werden. Gemeint sind also beispielsweise ein Auto, eine Uhr oder Mobilbar.

Diversions:

Das bedeutet, dass ein Straverfahen eingestellt wird, wenn stattdessen ein Geldbetrag gezahlt wird, wenn gemeinnützige Leistungen erbracht oder eine Probezeit vereinbart werden. **Klie**